

Stadt Giengen an der Brenz

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 22. November 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie aufgrund der Änderungsbeschlüsse in den Sitzungen des Gemeinderats am 25.11.2004 und 27.09.2018 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, Beiräte, den durch Gemeinderatsbeschluss festgelegten Expertengruppen, Sitzungen des Ältestenrats, Fraktionssitzungen sowie für ihre sonstigen Verrichtungen im Dienste der Stadt Giengen außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht aus
 - a) einem Betrag von monatlich **40 Euro** vom Beginn des Monats des Eintritts in den Gemeinderat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat endet;
 - b) einem Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, Beiräte, Expertengruppen, Sitzungen des Ältestenrats und Fraktionssitzungen, und zwar bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 4 Stunden **40 Euro**,
von mehr als 4 Stunden **60 Euro**.

Über die Teilnahme an vorbereitenden Fraktionssitzungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Im Verwendungsnachweis sind folgende Angaben zu machen:

- Fraktionsname,
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Fraktionsbesprechung/Fraktionssitzung,
- namentliche Aufführung der Teilnehmer einschl. Bestätigung durch eigenhändige Unterschrift,

- Bestätigung des Verwendungsnachweises auf die Richtigkeit durch den Fraktionsvorsitzenden bzw. Fraktionsvorsitzende.

Die Entschädigung für Fraktionssitzungen wird vierteljährlich im Nachhinein nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

- c) einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden von monatlich **40 Euro** vom Beginn des Monats bis zum Ablauf des Monats ihrer Tätigkeit als Fraktionsvorsitzende.
 - d) einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters von jeweils **40 Euro** als Pauschalbetrag für eine von ihnen in Vertretung des Oberbürgermeisters besuchten Veranstaltung.
- (3) Ist ein Stadtrat aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als drei Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 4 Stunden **40 Euro**,
von mehr als 4 Stunden **60 Euro**
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Stadträte, wenn sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 haben.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 90 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5

Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung. Eine auswärtige Dienstverrichtung ist auch ein Dienstgang im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Dezember 1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Giengen an der Brenz, 23.11.2001 bzw.
Giengen an der Brenz, 14.12.2004 (Änderungen)
Giengen an der Brenz, 02.10.2018 (Änderungen)

gez.
Dieter Henle
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.